

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 14. Oktober 2020, mit dem ein Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021) erlassen und die Tiroler Bauordnung 2018 geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 16. Dezember 2020.

Art. 1 des Gesetzesbeschlusses (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021) sieht in § 44 die Mitwirkung von Organen der Bundespolizei an der Vollziehung des Landesgesetzes vor: Die Bundesorgane haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches auf Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Hilfe zu leisten, nämlich

- zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei ohne Bewilligung ausgeführten Vorhaben (§ 24 Abs. 1 dritter Satz gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 Abs. 2) sowie
- zur Durchsetzung der Pflicht, das Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen zu dulden (§ 40 Abs. 3).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Mag. Dr. Brigitte WINDISCH
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-643936

Ihr Zeichen:
VD-963/119-2020 vom 19.10.2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. XXXX 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

19. November 2020

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin